

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Häfen und Güterverkehr Köln AG: Änderung der Satzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	28.06.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Häfen und Güterverkehr Köln AG zu, die sich aus der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Synopse (Spalte Neufassung) ergeben. Der Rat der Stadt Köln ermächtigt den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln, in der Hauptversammlung der Häfen und Güterverkehr Köln AG entsprechend zu votieren.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadt Köln ist am Grundkapital der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG) unmittelbar mit 39,2 % und über die Stadtwerke Köln GmbH mit 54,5 % beteiligt.

Mitgeschafter ist außerdem der Rhein-Erft-Kreis mit einer Anteilsquote von 6, 3%.

Ein Arbeitskreis mit Vertretern der AWB, AVG, GEW, HGK, KB, KVB, RE, SWK und WSK hat sich auf Initiative der Geschäftsführung SWK mit dem Verbesserungs- und Modernisierungspotential der Gesellschaftsverträge/ Satzungen im SWK Konzern befasst.

In der als Anlage 1 beigefügten Synopse ist das Änderungspotential (fett) in der Satzung der Häfen und Güterverkehr Köln AG aufgezeigt, welches sich aus rechtlichen, zweckmäßigen, verfahrensvereinfachenden und redaktionellen Gründen ergibt. Die Hintergründe jeder Änderung werden in der Spalte „Bemerkungen“ dargestellt. Die Synopse wurde in Anlehnung an die neue Satzung der SWK erstellt. Eine konsolidierte Fassung der Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit der Änderung der Satzung wird der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 befasst. Das Ergebnis wird mündlich mitgeteilt.

Eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach dem Ratsbeschluss wird die Neufassung der Satzung jedoch der Bezirksregierung zur Kenntnis gegeben.

Anlagen